

**GEMEINDE BIEL**

**Teiländerung der Überbauungsordnung  
MADRETSCH-RIED NR. 3  
Gemäss Art. 122 BauV**

**Neufassung des Artikels 14  
der Überbauungsvorschriften**

Teiländerung der Überbauungsordnung Madretsch-Ried Nr. 3  
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung  
am 22. Juli 1998

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG -

VORPRÜFUNG VOM 10. 10. 2001

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 3. 11. 2001 IM AMTSANZEIGER VOM 1. + 8. 11. 2001

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 5. 11. 2001 BIS 4. 12. 2001

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 1. 11. 2001

EINGEREICHTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN -

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

ERLEDIGTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

## BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14. 12. 2001

DURCH DEN STADTRAT AM -

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM -

REFERENDUM -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

## NAMENS DES GEMEINDERATES

DER STADTPRÄSIDENT:



HANS STÖCKLI

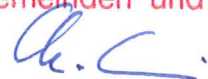
DER VIZE-STADTSCHREIBER:



PIO PAGANI

## GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT gemäss  
Verfügung vom 3. 0. JAN. 2002  
Amt für Gemeinden und Raumordnung



Die Neufassung des Artikels 14 der Überbauungsvorschriften  
"Madretsch-Ried Nr. 3" lautet wie folgt:

### Art. 14

<sup>1</sup> Im Plangebiet sind maximal 3 Vollgeschosse zugelassen. Dach- oder Attikageschosse sind nur in den Baufeldern 8 erlaubt.

<sup>2</sup> Für die Gebäudehöhe gelten folgende Masse:

Sektoren	max. Gebäudehöhe	max. First- oder Wölbungshöhe
Sektoren 1 - 7 und 9:	10.00 m	11.50 m
Sektor 8:	10.50 m	13.00 m

<sup>3</sup> Die maximalen Schnittschemata dürfen nur von einzelnen technischen Aufbauten wie Liftaufbauten, Heiz- und Lüftungsrohren und ähnlichem überragt werden.

<sup>4</sup> Für die an das südliche Teilstück des Marguerite-Weidauer-Weges grenzenden Grundstücke der Baufelder 7a, 7b, 8a, 8b, 8c, 9b und 9c, wird die Gebäudehöhe ab Strassenachse gemessen.